

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 9/2001
 (54. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 5. September 2001

INHALT**I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

Seite

Fakultäten

Studienordnung für den Diplomstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung der Technischen Universität Berlin vom 30. Mai 2001	120
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung der Technischen Universität Berlin vom 30. Mai 2001	130

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Studienordnung für den Diplomstudiengang Soziologie technikkissenschaftlicher Richtung der Technischen Universität Berlin

Vom 30. Mai 2001

Der Fakultätsrat Architektur Umwelt Gesellschaft der Technischen Universität Berlin hat am 30. Mai 2001 auf Grund des § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Mitwirkung von Professorinnen und Professoren an Staatsprüfungen (Staatsprüfungsgesetz) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 392), folgende Studienordnung für den Studiengang Soziologie technikkissenschaftlicher Richtung beschlossen:

I. Eingangsbestimmungen, Schwerpunkte, Ziele und Gliederung des Studiums

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Studienvoraussetzungen
- § 3 - Studiendauer und Gliederung des Studiums
- § 4 - Studienziele

II. Beschreibung der Fächer

- § 5 - Theorie moderner Gesellschaften
- § 6 - Techniksoziologie
- § 7 - Methodenlehre
- § 8 - Stadt- und Regionalsoziologie, Architektursoziologie
- § 9 - Organisationssoziologie
- § 10 - Technisches Fach
- § 11 - Freier Wahlbereich

III. Durchführung des Studiums

- § 12 - Studienbeginn und Studienberatung, Mentorinnen bzw. Mentoren
- § 13 - Lehrveranstaltungen
- § 14 - Grundstudium
- § 15 - Hauptstudium
- § 16 - Praktikum

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 17 - Inkrafttreten

I. Eingangsbestimmungen, Schwerpunkte, Ziele und Gliederung

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung vom 30. Mai 2001 und in Verbindung mit den Studienordnungen und Prüfungsordnungen der an den Technischen Fächern beteiligten Fakultäten Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Diplomstudiengang Soziologie technikkissenschaftlicher Richtung an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Studienvoraussetzungen

(1) Studienvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife oder ein vom zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Individuelle Voraussetzungen sind ein Interesse für sozialwissenschaftliche Fragestellungen und gesellschaftliche Zusammenhänge sowie insbesondere für deren Bezug zu Technologie und Technikentwicklung. Voraussetzung ist ferner ein grundsätzliches Interesse für technikkissenschaftliche Disziplinen, Arbeitsweisen und Problemlösungsansätze.

§ 3 - Studiendauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit beträgt in der Regel 9 Fachsemester. Dabei wird vorausgesetzt, dass die gesamte Vorlesungszeit und der größte Teil der vorlesungsfreien Zeit dem Studium gewidmet werden.

(2) Studierenden, die gemäß § 22 Abs. 2 BerlHG für ein Teilzeitstudium im Studiengang Soziologie technikkissenschaftlicher Richtung eingeschrieben sind, werden die Fachsemester gemäß § 39 der Grundordnung der TU Berlin mit dem Faktor auf die Regelstudienzeit angerechnet, die dem zeitlichen Umfang des Teilzeitstudiums entspricht.

(3) Das Studium gliedert sich in die folgenden Studienabschnitte:

1. Das Grundstudium mit einer Dauer von 4 Fachsemestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wird.
2. Das Hauptstudium mit einer Dauer von 5 Fachsemestern, das mit der Diplom-Hauptprüfung einschließlich der Diplomarbeit (mit einer Bearbeitungszeit von 4 Monaten) abgeschlossen wird.
3. Das Berufspraktikum mit einem Umfang von insgesamt 8 Wochen.

(4) Die Fakultät ist verpflichtet, das Studium derart zu organisieren, dass durchschnittlich befähigte Studierende das Studium innerhalb der vorgesehenen Studiendauer abschließen können.

§ 4 - Studienziele

(1) Während des Studiums sollen die Studierenden die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Denken und Arbeiten erwerben. Der Studiengang dient der anwendungsbezogenen Qualifizierung und Vorbereitung auf Tätigkeiten in Wirtschaft, Verwaltung und Verbänden sowie Aufgaben in Forschung und Lehre. Dazu sollen Erkenntnisse und Ansätze der Sozialwissenschaften und der Ingenieurwissenschaften erworben, in Zusammenhang gebracht und in Studien- und Forschungsprojekten angewandt werden.

II. Beschreibung der Fächer

§ 5 - Theorie moderner Gesellschaften

(1) Die gesellschaftlichen Voraussetzungen und Folgen von Technik bilden keinen isolierten Gegenstandsbereich, da die wissenschaftliche Erklärung des technikbezogenen sozialen Handelns sowie der technikrelevanten Gruppen, Organisationen und Institutionen stets darauf angewiesen bleibt, die gesellschaftlich

tradierten Leitbilder, Wertorientierungen und Praxisformen zu ergründen, die für die Prozesse der Genese und der Durchsetzung von Technik konstitutiv sind. Erst durch eine Rückbindung der Techniksoziologie an den Horizont kognitiver, moralisch-praktischer und ästhetischer Strukturen der Sozialwelt, d. h. an die Gegenstände einer generellen Soziologie moderner Gesellschaften, wird ihr Anspruch einlösbar, mehr zu sein als eine rein deskriptive Teildisziplin der Soziologie.

(2) Im Studiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung kommt deshalb dem Fachgebiet Theorie moderner Gesellschaften die Aufgabe zu, fundierte Kenntnisse über die Komplexität und die Dynamik des zwischen Technik, Gesellschaft und Kultur bestehenden Wirkungszusammenhangs zu vermitteln. Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dieses Faches sollen die Studierenden mit den hierzu erforderlichen empirischen und theoretischen Grundlagen vertraut gemacht werden. Daraus ergeben sich die inhaltlichen Schwerpunkte des Faches: Neben Lehrveranstaltungen zur allgemeinen Einführung in Theorie, Fachgeschichte und Grundbegriffe der Soziologie stehen Veranstaltungen zu sozialstrukturellen Formen und Prozessen, zur Theorie und Empirie der Entstehung und Entwicklung der industriell-technischen Moderne, zur Sozialphilosophie, der Wissens- und Wissenschaftssoziologie sowie zu anderen Theoriefeldern, in denen die für das Studium der Techniksoziologie im engeren Sinne unabdingbaren Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit den Fragen soziologischer Theoriebildung erlernt werden sollen.

§ 6 - Techniksoziologie

(1) Im Mittelpunkt der Techniksoziologie stehen soziale, ökonomische, politische, ökologische und kulturelle Aspekte des Einsatzes, der Nutzung und Wirkung vorhandener Techniken sowie die Entstehungszusammenhänge und Entwicklungsprozesse neuer technischer Artefakte und Systeme. Die Techniksoziologie erstreckt sich unter anderem auf die Felder Entwicklungsprozesse von Technik, kulturelle, soziale, ökonomische und politische Wirkungen technischer Entwicklungen, Einstellungen zur Technik und zu technischen Entwicklungen, Institutionen und Professionen der Technikentwicklung und -steuerung sowie Arbeit und Technik.

(2) Das Fachgebiet Techniksoziologie soll die methodischen und theoretischen Voraussetzungen dafür schaffen, die Studierenden zu befähigen, soziologische Wissensbestände, Fragestellungen und Methoden mit denen der Ingenieur- und Naturwissenschaften zu verknüpfen und die dabei gewonnenen Erkenntnisse an praktischen Problemen der technisierten Welt anzuwenden. Ein weiteres Ziel der Techniksoziologie als Lehrgebiet ist es, eine umfassende Sensibilisierung der Studierenden hinsichtlich der sozialen und ethischen Probleme der Technik zu erreichen.

§ 7 - Methodenlehre

(1) Die Soziologie ist eine erfahrungswissenschaftliche Disziplin. Sozialwissenschaftliches Denken weist sich durch Reflexion und intersubjektive Nachvollziehbarkeit von Methoden aus, mit deren Hilfe

- (a) Begriffe und Theorien konstruiert, auf ihre logische Konsistenz hin überprüft und auf empirische Phänomene bezogen werden sowie
- (b) geeignete Informationen („Daten“) beschafft und derart analysiert werden, dass mit ihnen theoretische Aussagen überprüft und neue Hypothesen formuliert werden können.

(2) Die sozialwissenschaftliche Methodenlehre vermittelt die hierzu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel,

die Studierenden zur selbständigen Durchführung empirischer Untersuchungen und zur kritischen Beurteilung veröffentlichter Forschungsergebnisse zu befähigen.

§ 8 - Stadt- und Regionalsoziologie, Architektursoziologie

(1) Eine zentrale Position im Kontext Gesellschaft, Kultur und Technik nehmen die sozialen, baulich-räumlichen und technisch-infrastrukturellen Rahmenbedingungen und Medien der Existenz und Entwicklung von Gesellschaften, Institutionen, sozialen Aggregationen und Individuen ein. Stadt, Region, Architektur sind nicht nur materielle, in wesentlichen Teilen auch technische Bedingungen und Medien gesellschaftlicher Reproduktion. Im Entwurfs- bzw. Planungs- und im Realisierungsprozess werden Techniken entwickelt und eingesetzt, wird direkt wie vermittelt über den Einsatz von Technik entschieden. Folgerichtig gehörten die Ausbildungsstätten von Baubeamtinnen und Baubeamtensowie Privatingenieurinnen und Privatingenieuren für Hoch-, Tief-, Wege- und Wasserbau zu den Gründungsinstitutionen der Technischen Hochschulen. Architektur sowie Stadt- und Regionalplanung zählen auch heute zu den tragenden Bestandteilen der Technischen Universität Berlin. Diese beiden ingenieurwissenschaftlichen Bereiche, ihre Wissensbestände, Entwurfs-, Planungs- und Realisierungstechniken und -strategien sowie ihre Folgewirkungen bedürfen wie die übrigen Bereiche der Technik und Technikwissenschaften der soziologischen Reflexion.

(2) Im Vordergrund des Bereichs Stadt- und Regionalsoziologie steht die Vermittlung von Kenntnissen der sozialen, kulturellen und politischen Strukturen, Zusammenhänge und Prozesse im weiteren gesellschaftlichen und globalen Kontext sowie im engeren Lebensbereich von Individuen und sozialen Aggregationen; des Wechselverhältnisses zwischen Lebensbedingungen und der sozial-, physisch-räumlichen und technisch-infrastrukturellen Umwelt (Ortsteil, Stadt, Region, Territorium, globaler Raum); der Rahmenbedingungen und Konsequenzen politischer und planerischer Entscheidungen und Verfahren sowie der Methoden, Verfahren und Probleme soziologischer Analysen, Theoriebildung und Prognosen. Die kritische Behandlung dieser Themenstellungen in aktueller sowie historischer Perspektive soll für die Studierenden die Chance eröffnen, die Bedeutung und Konsequenzen der Stadt- und Regionalplanung in sozialer Hinsicht zu erkennen, sozialwissenschaftliche Zielsetzungen in der Planung zur Geltung zu bringen sowie die Funktion und Rolle der Planerin oder des Planers im gesellschaftlichen Kontext zu begreifen.

(3) Im Bereich Architektursoziologie stehen neben der sozial-historischen Analyse von Architektur und Städtebau Fragen der sozialen Bedingungen und Folgen der Gestaltung auch unter dem Gesichtspunkt des Technikeinsatzes und der Technikfolgen im Mittelpunkt. Ziel der Lehre ist es, sozialwissenschaftliche Kenntnisse über das Bau- und Städtebauwesen, deren Akteure und deren historisch-kulturelle Begründung und Entwicklung zu vermitteln sowie die Berücksichtigung sozialwissenschaftlicher Aspekte in Architektur und Städtebau zu fördern.

§ 9 - Organisationssoziologie

(1) Das Verhältnis zwischen Technik und Gesellschaft wird ganz wesentlich durch Organisationen vermittelt und gestaltet. Organisationen spielen zum einen als soziale Akteure im Prozess der Technikentwicklung und der Techniksteuerung eine maßgebliche Rolle. Industriebetriebe erzeugen einzeln und in vernetzten Produktionsverbänden Techniken, Ministerien und öffentliche Verwaltungen setzen und kontrollieren die Rahmenbedingungen für Innovation und Technikeinsatz, Universitäten bilden Ingenieure aus und Verbände setzen die professionellen Standards und tech-

nischen Normen. Organisationen sind zum anderen auch ein Ort der Technikanwendung. Organisationen fragen Sachtechniken nach und wenden sie eigensinnig mit all ihren potenzieller betriebsinternen und -externen Folgen an. Das Zusammenspiel zwischen Organisation, Arbeit und Technik, die organisatorische Bewältigung des Technikeinsatzes sowie seine betriebsinternen und -externen Folgen sind Gegenstandsbereiche der Organisationssoziologie.

(2) Die Organisationssoziologie stellt ein zentrales Anwendungsgebiet der Techniksoziologie dar. Auf der Makroebene der Organisationssoziologie geht es darum, die Beziehungen zwischen den Organisationen und die Rolle von Organisationen in Gesellschaft, Wirtschaft und Technikgenese zu beschreiben und zu analysieren. Auf der Mesoebene werden Ziele und Machtverhältnisse sowie soziale und technische Prozesse und Strukturen in Organisationen beleuchtet. Das Individuum in der technisierten Organisation sowie die Strukturen und Prozesse in Kleingruppen (Arbeitsgruppe, Team, Projektgruppen) stehen im Mittelpunkt der Betrachtung der Mikroebene. Das Fachgebiet Organisationssoziologie soll die Studierenden dazu befähigen, soziologische Wissensbestände auf die praktischen und theoretischen Probleme der Industrie- und Dienstleistungsorganisationen anzuwenden.

§ 10 - Technisches Fach

(1) Als Technisches Fach kann jedes technische Studienfach aus dem Angebot der Technischen Universität Berlin gewählt werden. Im Technischen Fach werden Lehrveranstaltungen angeboten, die das Studium um einen ausgewählten ingenieurwissenschaftlichen Fächerkanon erweitern. Dadurch sollen interdisziplinäre Perspektiven bereits im Grundstudium gefördert werden. Die Technischen Fächer weisen eine modulare Struktur auf und können im Wahlbereich vertieft und ergänzt werden.

Ein Katalog der empfohlenen Technischen Fächer ist in Anlage II zur Studienordnung aufgeführt. Für die empfohlenen Technischen Fächer werden vom Institut für Sozialwissenschaften in Zusammenarbeit mit den betroffenen Fakultäten Studienpläne und Anforderungen für das Grundstudium und das Hauptstudium ausgearbeitet. Studienpläne und Anforderungen der Technischen Fächer sind in Anlage II aufgeführt. Bei Abweichungen davon und beim Fehlen entsprechender Regelungen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss; Grundlage hierfür ist ein individueller Studienplan, den der Mentor in Absprache mit den beteiligten Fakultäten erstellt.

(2) Die Studierenden haben hier die Möglichkeit, eine Qualifikation außerhalb der Sozialwissenschaften zu erwerben, die im Zeugnis ausgewiesen wird. Im Grund- und Hauptstudium soll das gleiche Technische Fach gewählt werden.

§ 11 - Freier Wahlbereich

(1) Innerhalb des freien Wahlbereichs wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, ihr Studium gemäß ihrer Schwerpunktsetzungen nach individuellen Interessen und Neigungen zu ergänzen.

(2) Es können Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Technischen Universität Berlin sowie anderer wissenschaftlicher Hochschulen gewählt werden.

(3) Zur Ausgestaltung des Freien Wahlbereiches sollen in Zusammenarbeit mit dem Mentor individuelle Studienpläne erstellt werden. Die individuellen Studienpläne bedürfen einer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

III. Durchführung des Studiums

§ 12 - Studienbeginn und Studienberatung, Mentorinnen bzw. Mentoren

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Die allgemeine und die psychologische Studienberatung erfolgen durch das »Referat für Allgemeine Studienberatung« der Technischen Universität Berlin.

(3) Die Studienfachberatung wird von studentischen (studentische Beschäftigte) und professoralen Studienberaterinnen bzw. Studienberatern durchgeführt.

Der Fakultätsrat wählt am Beginn seiner Amtsperiode aus dem Kreis der Professorinnen bzw. Professoren der soziologischen Fachgebiete des Instituts für Sozialwissenschaften eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für die Studienfachberatung. Die Amtsperiode der Beauftragten bzw. des Beauftragten für die Studienfachberatung beträgt zwei Jahre.

Zu den Aufgaben der Studienfachberatung gehören unter anderem:

- das Abhalten wöchentlicher Sprechzeiten während der Vorlesungszeit,
- die Durchführung von Orientierungsveranstaltungen zu Beginn eines jeden Semesters,
- die Erstellung eines Studienführers,
- die Pflege von Kontakten zu anderen zentralen oder fachgebundenen Studienberatungsstellen.

(4) Die Studienberatung soll von den Studierenden regelmäßig wahrgenommen werden – mindestens jedoch zu Beginn des Grundstudiums und zu Beginn des Hauptstudiums.

(5) Studierende im Studiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung werden während ihres gesamten Studiums von Mentorinnen bzw. Mentoren betreut. Als Mentorinnen oder Mentoren stehen alle hauptamtlichen Lehrpersonen aus den soziologischen Fachgebieten des Instituts für Soziologie zur Verfügung. Jede/r Studierende des Diplomstudiengangs Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung muss im ersten Fachsemester eine Mentorin/einen Mentor auswählen. Sie beraten und dienen den Studierenden bei allen Fragen in Verbindung mit dem Studium, insbesondere bei der Auswahl bzw. Ausgestaltung des Technischen Faches, bei der Ausgestaltung der soziologischen Wahlpflichtbereiche sowie der Wahlbereiche als feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Eingehende Beratungsgespräche zwischen Mentorinnen und Mentoren und Studierenden sollen mindestens einmal im Semester zu Beginn eines jeden Semesters stattfinden.

(6) Studierende, die die in § 3 Abs. 3 genannten Regelstudienzeiten für das Grund- bzw. Hauptstudium um mindestens zwei Semester überschreiten, werden gemäß § 4 der Prüfungsordnung zu einer besonderen Prüfungsberatung geladen.

§ 13 - Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen, über deren Inhalte im Einzelnen das zu jedem Semester erstellte Vorlesungsverzeichnis Auskunft gibt, werden in folgenden Formen angeboten:

1. Vorlesung (VL)
In Vorlesungen wird der Lehrstoff durch Dozentinnen bzw. Dozenten in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen im Zusam-

menhang dargestellt. Vorlesungen geben eine Einführung in Theorien, Methoden und Sachzusammenhänge eines Lehrgebietes.

2. Übung (UE)
Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen der Lehrstoff durchgearbeitet oder exemplarisch an Hand von gestellten Aufgaben angewandt wird und in denen Fertigkeiten und Fachmethoden unter Mitarbeit der Studierenden eingeübt werden. Eine Übung wird in der Regel von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeitern durchgeführt.
3. Integrierte Lehrveranstaltung (IV)
Integrierte Lehrveranstaltungen sind Kombinationen von Vorlesungen und Übungen ohne feste zeitliche Abgrenzung von Vorlesungs- und Übungsteil.
4. Seminar (SE)
In Seminaren soll bei den Studierenden die Fähigkeit gefördert werden, sich weitgehend mit einem Thema auseinander zu setzen, sich im mündlichen Vortrag zu üben und den Inhalt in der Diskussion zu vertreten. Seminare dienen insbesondere der Vertiefung vorhandenen Wissens über Theorien, Methoden und Sachzusammenhänge des Lehrgebietes sowie dem Erwerb von Fähigkeiten zur exemplarischen Anwendung des Wissens. Seminare werden im Grundstudium als Proseminare, im Hauptstudium als Hauptseminare angeboten. Hauptseminare erfordern in der Regel fortgeschrittene Grundkenntnisse. Für die Durchführung der Seminare sind Dozentinnen bzw. Dozenten verantwortlich.
5. Studienprojekte, Lehrn-Forschungsprojekt (PJ)
Studien- und Forschungsprojekte werden in der Regel in Gruppenarbeit durchgeführt. Sie dienen der Befähigung zu forschendem Lernen und der Anwendung erworbener Kenntnisse bei der Lösung wissenschaftlicher Probleme. Bei praxisbezogenen Themenstellungen sind gegebenenfalls Exkursionen und/oder Erhebungen im Forschungsfeld durchzuführen. Als Abschluss des Forschungsprojektes ist ein Forschungsbericht zu erstellen.
6. Kolloquium (CO)
Kolloquien ergänzen den Lehrbetrieb durch Erfahrungsaustausch mit Angehörigen anderer Hochschulen des In- und Auslandes und mit Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis, die als Gastdozentinnen bzw. Gastdozenten eingeladen werden. Kolloquien dienen auch der Themenfindung und Themenkonkretisierung für wissenschaftliche Abschlussarbeiten (Diplomarbeiten, Dissertationen) sowie deren Darstellung. Sie dienen weiterhin der Darstellung von Forschungsvorhaben und -ergebnissen der Fakultät.
7. Tutorium (Tut)
Tutorien ergänzen Lehrveranstaltungen, indem der in Vorlesungen theoretisch vermittelte und in Übungen durchgearbeitete Stoff exemplarisch vertieft wird. Unter anderem dienen sie auch der Vermittlung der Techniken wissenschaftlichen Arbeitens. Tutorien werden von studentischen Hilfskräften geleitet. Die Dozentin bzw. der Dozent gibt jeweils zu Beginn des Semesters einen kurzen Überblick über den Inhalt sowie die Ziele der Lehrveranstaltung. Dabei sind Durchführungsmodalitäten und Kriterien für eventuell geforderte Leistungsnachweise oder Fachprüfungen zu erläutern.

§ 14 - Grundstudium

(1) Das Grundstudium dient dem Erwerb systematischer Grundkenntnisse im Fach Soziologie sowie in anderen sozialwissen-

schaftlichen und ausgewählten technischen Fächern; es sichert damit eine breite, interdisziplinär orientierte Grundlage des Studiums. Es führt in eine Reihe von Problemstellungen ein und strebt die Integration verschiedener sozialwissenschaftlicher Ansätze an. Die Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Methoden und Techniken sozialwissenschaftlicher Forschung schafft die Voraussetzungen für die selbständige wissenschaftliche Analyse gesellschaftlicher Phänomene. Das Grundstudium schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab.

(2) Im Grundstudium sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 80 SWh zu absolvieren. Es wird empfohlen, 20 SWh in einem Semester wahrzunehmen.

(3) Der Aufbau des Grundstudiums ist in Anlage I aufgeführt. Der Fakultätsrat veröffentlicht einen Musterstudienplan für das Grundstudium, der einen sinnvollen zeitlichen Aufbau und Beispiele für einen inhaltlichen Aufbau des Studiums derart widerspiegelt, dass innerhalb der vorgesehenen Studienzeit der Abschluss der Diplom-Vorprüfung erreicht werden kann.

(4) Der Konzeption des Studiengangs liegt die Annahme der zunehmenden Internationalisierung vieler Praxisfelder zugrunde, in denen die Absolventinnen und Absolventen tätig sein werden. Spätestens im Hauptstudium sind daher Sprachkenntnisse in Englisch unerlässlich.

§ 15 - Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium dient einer fachlichen Vertiefung und einer tätigkeitsbezogenen Schwerpunktbildung. Hinzu kommen wiederum ergänzende Studienangebote. Im Wahlbereich können Lehrveranstaltungen aus dem Gesamtangebot der Technischen Universität Berlin und anderer Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie aus dem Angebot anderer, als gleichwertig anerkannter Hochschulen und Universitäten des Auslandes belegt werden.

(2) Im Hauptstudium sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 80 SWh und ein Berufspraktikum zu absolvieren sowie eine Diplomarbeit anzufertigen.

(3) Im Rahmen des Hauptstudiums soll das Studium des im Grundstudium gewählten Technischen Faches fortgesetzt werden.

(4) Der Aufbau des Hauptstudiums ist in Anlage I aufgeführt. Der Fakultätsrat veröffentlicht einen Musterstudienplan für das Hauptstudium, der einen sinnvollen zeitlichen und inhaltlichen Aufbau des Studiums derart widerspiegelt, dass innerhalb der vorgesehenen Studienzeit der Abschluss der Diplomprüfung erreicht werden kann.

§ 16 - Praktikum

(1) Im Verlauf des Hauptstudiums ist ein Praktikum abzuleisten. Das Praktikum umfasst insgesamt mindestens 8 Wochen und soll während der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden.

(2) Ziel des Praktikums ist es, Einblicke in die Berufsfelder in Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Verbänden zu gewähren. Die Studierenden sollen mit der zukünftigen Berufssituation und mit Arbeitsabläufen vertraut gemacht werden.

(3) Der Fakultätsrat bestellt eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten, die bzw. der für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Praktikum zuständig ist. Die

bzw. der Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten entscheidet insbesondere über die Anerkennung des Praktikums.

(4) Der Fakultätsrat erlässt eine Praktikumsrichtlinie, in der Inhalt und Umfang sowie die Modalitäten des Nachweises und der Anerkennung des Praktikums geregelt werden.

(5) Die Fakultät unterstützt die Studierenden bei ihren Bemühungen um einen geeigneten Praktikumsplatz.

IV Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

§ 26 der Prüfungsordnung für den Studiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung vom 30. Mai 2001 findet entsprechend Anwendung.

Anlage I

Studienverlaufsplan und Prüfungsanforderungen

Grundstudium

1. Semester

Fachnummer		LV-Art	SWS
G1.1	Grundlagen der Soziologie I	IV	2
G1.3	Propädeutikum: <i>Wissenschaftstheorie der Sozialwissenschaften</i>	SE	2
G2.1	Einführung in die soz. Theorie: <i>Geschichte der Soziologie</i>	VL	2
G3.1	Allg. Soziologie I: <i>Klassiker des soziologischen Denkens</i>	SE	2
G5.1	Methodenlehre I: <i>Grundlagen der Methodenlehre</i>	IV	4
G8	Technisches Fach	VL&Ü	4
G9	Wahlbereich	VL&SE	4
Σ			20

2. Semester

Fachnummer		LV-Art	SWS
G1.2	Grundlagen der Soziologie II	IV	2
G4.1	Makrosoziologie: <i>Technik und Gesellschaft</i>	VL	2
G4.2	Makrosoziologie: <i>Technik und Gesellschaft</i>	SE/Ü	2
G5.2	Methodenlehre II: <i>Erhebungsformen und Anwendungsbereiche.</i>	IV	4
G6/G7	Grundlagen der Organisationssoz. / Stadt- u. Architektursoziologie	VL	2
G8	Technisches Fach	VL&Ü	4
G9	Freier Wahlbereich	VL/SE	2
Σ			20

3. Semester

Fachnummer			SWS
G4.3	Einführung in die Techniksoziologie	SE	2
G2.2	Einführung in die soz. Theorie: <i>Soz. Theorien der Gegenwart</i>	VL	2
G3.2	Allg. Soziologie II: <i>Soziale Strukturen und Prozesse</i>	SE	2
G5.3	Methodenlehre III: <i>Statistik und Analysetechniken</i>	IV	4
G6/G7	Einführung in die Organisationssoz. / Stadt- u. Architektursoziologie	SE	2
G8	Technisches Fach	VL&Ü	4
G9	Freier Wahlbereich	VL/SE	4
Σ			20

4. Semester

Fachnummer			SWS
G4.4	Techniksoziologische Grundlagen: <i>Technik und Organisation</i>	VL	2
G4.5	Techniksoziologische Grundlagen: <i>Technik und Organisation</i>	SE/Ü	2
G3.3	Allg. Soziologie III: <i>Wissen und Gesellschaft</i>	SE	4
G6/G7	Grundlagen der Organisationssoziologie / Stadt- u. Architektursoziologie	VL	2
G6/G7	Methoden der Organisationssoziologie / Stadt- u. Architektursoziologie	SE	2
G8	Technisches Fach	VL&Ü	2/4
G9	Freier Wahlbereich	VL/SE	6/4
Σ			20

Hauptstudium

5. Semester

Fach- nummer			SWS
H1.1	Lehrforschungsprojekt I	PJ	2
H2.1	Theorie und Empirie moderner Gesellschaften I	SE	4
H4.1	Mikrosoziologie: <i>Technik und Interaktion</i>	VL	2
H4.2	Mikrosoziologie: <i>Technik und Interaktion</i>	SE	2
H6/H7	Organisationssoziologie / Stadt- und Architektursoziologie	VL	2
H8	Technisches Fach	VL&Ü	4
H9	Freier Wahlbereich	VL/SE	4
Σ			20

6. Semester

Fach- nummer			SWS
H1.2	Lehrforschungsprojekt II	PJ	4
H2.2	Theorie und Empirie moderner Gesellschaften II	SE	4
H3.1	Soziologische Theoriediskussion I	VL	2
H4.3	Techniksoziologisches Hauptseminar	SE	2
H8	Technisches Fach	VL&Ü/SE	4
H9	Freier Wahlbereich	VL/SE	4
Σ			20

7. Semester

Fach- nummer			SWS
H1.3	Lehrforschungsprojekt III	PJ	4
H4.3	Techniksoziologisches Hauptseminar	SE	2
H4.4	<i>Technik und Sozialtheorie</i>	VL	2
H4.5	Techniksoziologisches Forschungskolloquium	SE	2
H6/H7	Organisationssoziologie / Stadt- und Architektursoziologie	VL	2
H8	Technisches Fach	VL/Ü	4
H9	Freier Wahlbereich	VL/SE	4
Σ			20

8. Semester

Fach- nummer			SWS
H3.2	Soziologische Theoriediskussion II	VL	2
H3.3	Ausgewählte Problembereiche soziologischer Forschung	SE	2
H4.5	Techniksoziologisches Forschungskolloquium	SE	2
H5	Diplomwerkstatt	SE	2
H6/H7	Organisationssoziologie HS / Stadt- und Architektursoziologie	SE	4
H8	Technisches Fach	VL/Ü	4/6
H9	Freier Wahlbereich	VL/SE	2/4
Σ			20

Tabellarische Übersicht über die Prüfungsanforderungen (Leistungsscheine, mündliche Prüfungen, prüfungsäquivalente Studienleistungen)

Prüfungsfächer		Grundstudium / Diplom-Vorprüfung		Hauptstudium / Diplom-Hauptprüfung	
Fach laut StO		Leistungs-nachweise ¹	mündliche Prüfungen	Leistungs-nachweise ²	mündliche Prüfungen
1 (§5)	Techniksoziologie	3	x	2	x
2 (§6)	Theorie moderner Gesellschaften	2	x	1	x
3 (§7)	Methodenlehre	2	y		
4 (§8/9)	Soziologisches Vertiefungsfach	1	x	1	x
5 (§10)	Technisches Fach	s. Anl. II	s. Anl. II	s. Anl. II	s. Anl. II
6 (§11)	Wahlbereich		x ³		x ⁴
gesamt		8	4 + 1(y)	4	4

y: prüfungsäquivalente Studienleistung

¹ Als Voraussetzung zur Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung.

² Als Voraussetzung zur Anmeldung zur Diplom-Hauptprüfung

³ Eine mündliche Prüfung über ein Fach aus dem Wahlbereich, das mindestens 8 SWS abdeckt.

⁴ Eine mündliche Prüfung über ein Fach aus dem Wahlbereich, das mindestens 8 SWS abdeckt.

Anlage II / Übersicht über die Studienanforderungen in den empfohlenen Technischen Fächern

Arbeitswissenschaften

I. Grundstudium

1. Sem.	Arbeitswissenschaft I	VL	2 SWS	mdl. Prüfung
	Analytische Übung zur Arbeitswissenschaft I	UE	2 SWS	Teilnahmeschein
2. Sem.	Arbeitswissenschaft II	VL	2 SWS	mdl. Prüfung
	Analytische Übung zur Arbeitswissenschaft II	UE	2 SWS	Teilnahmeschein
3. Sem.	Planung u. Steuerung v. Büroarbeit I	VL	2 SWS	mdl. Prüfung
	Seminar zur Arbeitswissenschaft	SE	2 SWS	Schein
4. Sem.	Planung u. Steuerung v. Büroarbeit II	VL	2 SWS	mdl. Prüfung
	Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik	VL	2 SWS	mdl. Prüfung

II. Hauptstudium

5. Sem.	Gesundheitsgerechte Arbeitsgestaltung	VL	2 SWS	mdl. Prüfung
	UE zur VL Gesundheitsgerechte Arbeitsgestaltung	UE	2 SWS	Schein
6. Sem.	Arbeitssystem Krankenhaus – Systemergonomie	VL	2 SWS	mdl. Prüfung
	Arbeitssystem Krankenhaus – Management	VL	2 SWS	mdl. Prüfung
7. Sem.	UE Arbeitssystem Krankenhaus	UE	4 SWS	Schein
8. Sem.	Projekt Neue Arbeitsformen	VL/PJ.	4 SWS	mdl. Prüfung

Informatik

I. Grundstudium

1. Sem.	Informatik I (für E-Technik)	VL + UE	4 SWS	P
2. Sem. oder	Informatik II (für E-Technik)	VL + UE	4 SWS	P

I. Grundstudium

1. Sem.	Informatik I (Meth. und prakt. Grundlagen)	VL + UE	8 SWS	P
2. Sem.	Informatik II (Prakt. Grundlagen)	VL + UE	4 SWS	P
3. Sem.	Eine aus 2 Wahlveranstaltungen: Theoretische Informatik	VL + UE	4 SWS	TS
4. Sem.	Informatik II (Meth. Grundlagen) Eine aus 4 Wahlveranstaltungen: Mensch-Maschine-Systeme Softwaretechnik Datenschutz Betriebliche Informationssysteme	VL + UE	4 SWS	TS

Voraussetzungen für die Zwischenprüfung (nach 3 oder 4 Semestern):

8 SWS Pflichtveranstaltungen

8 SWS Wahlveranstaltungen

Die Zwischenprüfung selbst erstreckt sich über den Inhalt von 8 SWS, wovon 4 SWS dem Pflicht- und 4 SWS dem Wahlbereich angehören. Der Pflichtbereich wird durch die Vorlage der beiden erfolgreichen Klausuren abgedeckt. Für den Wahlbereich ist eine mündliche Prüfung von 30 Minuten erforderlich.

Hauptstudium

Im Hauptstudium sollen folgende Lehrveranstaltungen entsprechend der individuellen Studienplanung besucht werden. Da die Lehrveranstaltungen nur locker den Fachsemestern zugeordnet sind, wird auf eine tabellarische Darstellung verzichtet.

Pflichtveranstaltungen im Hauptstudium (8 SWS):

5. oder 6. Semester:	PROJEKT in einem der Bereiche	6 SWS
	- Verteilte offene Systeme	
	- Betriebliche Systeme	
	- Datenschutz	
	- Simulation	
	- Künstliche Intelligenz	
5., 6. oder 7. Semester:	VERANSTALTUNG in einem der Bereiche	2 SWS
	- Grundlagen der Systemanalyse	
	- Softwareergonomie	
	- Siehe obige Bereiche	

Wahlveranstaltungen im Hauptstudium (8-10 SWS):

Sie werden in freier Vereinbarung mit den Mentoren zusammengestellt.

Die Abschlussprüfung setzt die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von 16 SWS voraus. Die mündliche Prüfung umfasst den Prüfungsstoff von Veranstaltungen im Umfang von 8 SWS und dauert 30 Minuten. Sie kann ab dem 8. Semester abgelegt werden.

Verkehrswesen

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Technischen Fach Verkehrswesen

I. Grundstudium

1. Sem.	Einführung in das Verkehrswesen	IV	4 SWS
2. Sem.	Einführung in die Informationstechnik für Ingenieure	VL + UE	2 + 2 SWS
	Physik für Ingenieure	VL + UE	2 + 2 SWS
	Oder		
	Mechanik	VL + UE	4 + 2 SWS
3. Sem.	Verkehrsplanungstheorie	IV	3 SWS
4. Sem.	Planungsverfahren bei Verkehrsmaßnahmen	VL + UE	3 SWS

II. Hauptstudium

5. Sem.	Ziel und Vertiefungsfach	IV	4 SWS
6. Sem.	Ziel und Vertiefungsfach	IV	4 SWS
7. Sem.	Ziel und Vertiefungsfach	IV	4 SWS
8. Sem.	Ziel und Vertiefungsfach	IV	4 SWS

Prüfungen im Technischen Fach Verkehrswesen werden jeweils studienbegleitend bzw. im Rahmen mündlicher Prüfungen zum Semesterende abgelegt.

Anlage III zur Studienordnung

Wahlfächer

Als Wahlfächer sind alle im Geltungsbereich des Berliner Hochschulgesetzes an Universitäten angebotenen Fächer wählbar. Eine Orientierung der Fachwahl an den in der Rahmenordnung Soziologie genannten Wahlfächern wird empfohlen. Insbesondere sind dies Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften (BWL/VWL), Psychologie u. a.. Zur Ausgestaltung des Wahlbereiches ist in Zusammenarbeit mit der Mentorin/dem Mentor ein individueller Studienplan zusammenzustellen, der einer Genehmigung des Prüfungsausschusses bedarf.

Im Grund- und im Hauptstudium ist eine Prüfung über ein Wahlfach abzulegen, das mindestens 8 SWS abdeckt.

**Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie
technikwissenschaftlicher Richtung an der Technischen Uni-
versität Berlin**

Vom 30. Mai 2001

Der Fakultätsrat Architektur Umwelt Gesellschaft der Technischen Universität Berlin hat am 30. Mai 2001 auf Grund des § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Mitwirkung von Professorinnen und Professoren an Staatsprüfungen (Staatsprüfungsgesetz) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342), die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung beschlossen:^{*)}

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Zweck der Diplomprüfung
- § 2 - Akademischer Grad
- § 3 - Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit und Meldefristen
- § 4 - Besondere Prüfungsberatung
- § 5 - Prüfungsausschuss
- § 6 - Prüfungsformen, Anmeldung zu Fachprüfungen, Wahl der Prüferin oder des Prüfers
- § 7 - Mündliche Fachprüfung
- § 8 - Schriftliche Fachprüfung
- § 9 - Prüfungsäquivalente Studienleistung
- § 10 - Prüfungsberechtigte, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil
- § 12 - Zusatzfächer
- § 13 - Wiederholung von Fachprüfungen, Freiversuch
- § 14 - Rücktritt von Fachprüfungen
- § 15 - Versäumnis von Fachprüfungen
- § 16 - Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 17 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 18 - Bescheinigungen, Zeugnisse, Diplomurkunde
- § 19 - Ungültigkeit von Fachprüfungen und der Diplom-Vor- sowie der Diplom-Hauptprüfung
- § 20 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

II. Diplom-Vorprüfung

- § 21 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 22 - Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

III. Diplom-Hauptprüfung

- § 23 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 24 - Umfang und Art der Diplom-Hauptprüfung
- § 25 - Diplomarbeit

IV. Schlussbestimmungen

- § 26 - Inkrafttreten

^{*)} Bestätigt als vorläufige Ordnung von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 13. Juni 2001 mit einer Befristung bis zum 1. September 2007.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Zweck der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung stellt die mit dem Studium angestrebte Berufsqualifikation fest. Sie besteht aus der Diplom-Vor- und der Diplom-Hauptprüfung.

(2) Durch die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die in der Studienordnung für den jeweils zugrundeliegenden Studienabschnitt formulierten Studienziele erreicht hat.

§ 2 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät Architektur Umwelt Gesellschaft den akademischen Grad der Diplom-Soziologin technikwissenschaftlicher Richtung oder des Diplom-Soziologen technikwissenschaftlicher Richtung (abgekürzt: Dipl.-Soz. tech.).

§ 3 - Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit und Meldefristen

(1) Das Studium gliedert sich in die beiden Studienabschnitte Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium wird durch die Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium durch die Diplom-Hauptprüfung abgeschlossen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in den einzelnen Prüfungsfächern des Grundstudiums, die Diplom-Hauptprüfung aus je einer Fachprüfung in den einzelnen Prüfungsfächern des Hauptstudiums sowie der Diplomarbeit.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 23 Abs. 2 BerlHG 9 Fachsemester. Das Grundstudium einschließlich der Diplom-Vorprüfung soll am Ende des 4. Fachsemesters, das Hauptstudium einschließlich der Diplom-Hauptprüfung am Ende des 9. Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung soll spätestens im 4. Fachsemester, zur letzten Fachprüfung der Diplom-Hauptprüfung spätestens im 9. Fachsemester erfolgen. Für Studierende, die sich im Teilzeitstudium befinden, verlängern sich die Regelstudienzeit und die anderen in dieser Prüfungsordnung enthaltenen, der Regelstudienzeit gleichgestellten Fristen gemäß den Bestimmungen des § 39 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin sowie des § 2 Abs. 1 der Ordnung der Technischen Universität Berlin über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten. Die soziologischen Fachprüfungen der Diplom-Vor- bzw. -Hauptprüfung werden innerhalb eines Zeitraums abgelegt, der nach Möglichkeit nicht länger als acht Wochen sein sollte. Die Fachprüfungen in den Technischen Fächern richten sich nach den Prüfungsmodalitäten der jeweiligen Fachbereiche.

(4) Sofern die für die Zulassung zu einer Fachprüfung erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen werden, kann diese auch vor Ablauf der in Absatz 3 genannten Fristen abgelegt werden.

(5) Soweit Studienzeiten gemäß § 17 angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen entsprechend. Urlaubssemester gemäß der Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) werden nicht angerechnet.

(6) Der Prüfungsanspruch bleibt nach Exmatrikulation grundsätzlich bestehen, sofern die erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht worden sind.

§ 4 - Besondere Prüfungsberatung

(1) Studierende werden zu einer besonderen Prüfungsberatung gemäß § 30 BerlHG geladen,

1. sofern sie die Diplom-Vorprüfung noch nicht erfolgreich abgelegt haben und sich für das 7. Fachsemester oder
2. sofern die Meldung zur letzten Fachprüfung im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung noch nicht erfolgt ist und sie sich für das 7. Fachsemester, das auf dasjenige Fachsemester folgt, in dem die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wurde, zurückmelden wollen.

(2) Die besondere Prüfungsberatung kann von allen prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt werden. Die Studierenden haben das Recht, unter diesen eine Prüfungsberaterin oder einen Prüfungsberater auszuwählen. Den Studierenden wird jedoch empfohlen, ihre Beraterin oder ihren Berater aus den Prüfungsberechtigten des Studienganges Soziologie technikkundlicher Richtung (Liste der Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 3) zu wählen.

(3) Bei übermäßiger Belastung einzelner Beraterinnen und Berater oder aus sonstigen wichtigen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Zur besonderen Prüfungsberatung geladene Studierende haben das Recht, ein Mitglied der Universität als Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Studentische Beschäftigte der Studienfachberatung gemäß § 28 Abs. 2 BerlHG haben mit Zustimmung der oder des zu Beratenden das Recht, der besonderen Prüfungsberatung beizuwohnen.

(5) Über die Teilnahme an der besonderen Prüfungsberatung ist von der jeweiligen Beraterin oder dem jeweiligen Berater eine Bescheinigung zur Vorlage bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auszustellen und im Anschluss an die Beratung auszuhändigen.

(6) Studierende, die die besondere Prüfungsberatung ohne triftigen Grund versäumen, werden gemäß § 15 Abs. 1 BerlHG exmatrikuliert. Näheres regelt die Ordnung der Technischen Universität Berlin über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU).

§ 5 - Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat bestellt den Prüfungsausschuss, der aus 5 Mitgliedern besteht, und sich wie folgt zusammensetzt:

- 3 Professorinnen und/oder Professoren,
- 1 akademische Mitarbeiterin oder akademischer Mitarbeiter,
- 1 Studentin oder Student.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden gemäß § 73 Abs. 2 BerlHG von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Mitgliedergruppe im Fakultätsrat benannt.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine zur oder einen zum Vorsitzenden. Die übrigen Professorinnen und Professoren im Prüfungsausschuss werden in der Reihenfolge des Wahlergebnisses zu deren oder dessen Stellvertreterinnen und Stellvertretern.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt gemäß § 49 BerlHG zwei Jahre. Der Fakultätsrat kann vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig; insbesondere für

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Aufstellung der Liste der Prüfungsberechtigten sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer,
4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Beeinträchtigung, die es ihnen nicht ermöglicht, eine Fachprüfung oder eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen,
5. die Genehmigung der Zusammenstellung von Technischen Fächern, die von den empfohlenen Technischen Fächern abweichen,
6. die Genehmigung der Studienpläne des Wahlbereichs.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat, der Ausbildungskommission und dem Studienbüro in anonymisierter Form auf Grund der von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu liefernden Daten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten vor.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Fachprüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal im Verlauf eines jeden Semesters. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitglieds des Prüfungsausschusses von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten, außer in Grundsatzangelegenheiten, auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. Gegen Entscheidungen aufgrund einer Übertragung kann die oder der Betroffene Einspruch erheben, der dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen ist.

(9) Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden. Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung teilt die Entscheidung der oder dem Betroffenen mit.

(11) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

Die Satzung der TU- Berlin über das Gegenvorstellungsverfahren findet entsprechende Anwendung.

§ 6 - Prüfungsformen, Anmeldung zu Fachprüfungen, Wahl der Prüferin oder des Prüfers

(1) Für Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung sowie der Diplom-Hauptprüfung sind folgende Prüfungsformen möglich: mündliche Fachprüfung (§ 7), schriftliche Fachprüfung (§ 8) und prüfungsäquivalente Studienleistung (§ 9). Anzahl und Form der geforderten Fachprüfungen sind in den §§ 22 und 24 festgelegt. Eine weitere Prüfungsleistung im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung ist die Diplomarbeit (§ 25).

(2) Der Fachbereich stellt sicher, dass die Studierenden mindestens einmal im Semester die Möglichkeit erhalten, in jedem der in dieser Prüfungsordnung enthaltenen, in seine Zuständigkeit fallenden Prüfungsfächer eine Fachprüfung abzulegen.

(3) Die Anmeldung zu mündlichen Fachprüfungen hat spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu erfolgen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist von der Prüferin oder dem Prüfer ein Prüfungstermin so zu gewähren, dass die mündliche Fachprüfung möglichst innerhalb von drei Monaten, spätestens jedoch innerhalb eines halben Jahres nach dem Tag ihrer Anmeldung durchgeführt wird.

(4) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach, in dem eine mündliche Fachprüfung vorgesehen ist, vorhanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, unter diesen eine oder einen als Prüferin oder Prüfer auszuwählen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung der ausgewählten Prüferin oder des Prüfers, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Prüferin oder des Prüfers im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann dem Prüfungsausschuss eine/einen zur selbständigen Lehre Berechtigte/n als Prüfungsberechtigte/n vorschlagen.

(5) Die Anmeldung zu schriftlichen Fachprüfungen hat spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu erfolgen. Der Prüfungstermin wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch acht Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben.

(6) In besonders zu begründenden Ausnahmefällen organisatorisch-technischer Art kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers den Ersatz einer schriftlichen Fachprüfung durch eine mündliche Fachprüfung zulassen; dabei muss gewährleistet sein, dass dies den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt wird. Will eine Kandidatin oder ein Kandidat in der ursprünglich vorgesehenen Form geprüft werden, so ist ihrem oder seinem entsprechenden Antrag stattzugeben.

(7) Eine Fachprüfung in Form einer prüfungsäquivalenten Studienleistung beginnt am Tag nach ihrer Anmeldung. Diese kann innerhalb von 10 Wochen nach dem Tag des Beginns der dieser Fachprüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erfolgen. Der Tag des Anmeldeschlusses wird von der Prüferin oder dem Prüfer unter Beachtung von Satz 2 festgelegt und am Beginn der der Fachprüfung in Form einer prüfungsäquivalenten Studienleistung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung/en durch Aushang bekannt gegeben. Im Falle von Blockveranstaltungen erfolgt die Anmeldung spätestens am letzten Vorlesungstag.

(8) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat, erforderlichenfalls durch ärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihr oder ihm der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(9) Wird für ein in dieser Prüfungsordnung enthaltenes Prüfungsfach keine Prüfungsform festgelegt, so gilt die bereits in einer anderen Prüfungsordnung für dieses Prüfungsfach vorgesehene Prüfungsform. Ist das Prüfungsfach nicht Teil einer anderen Prüfungsordnung, so gilt die durch die oder den für die Durchführung der dem Prüfungsfach zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen Verantwortliche oder Verantwortlichen festgelegte Prüfungsform. Sind nach den in den Sätzen 1 und 2 enthaltenen Kriterien mehrere Prüfungsformen möglich, so hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, unter den angebotenen zu wählen. Im Zweifels- bzw. Ausnahmefall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zuordnung gemäß Satz 1 bzw. über die Prüfungsform.

§ 7 - Mündliche Fachprüfung

(1) Eine mündliche Fachprüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers entweder als Gruppenprüfung von bis zu vier Kandidatinnen und Kandidaten oder als Einzelprüfung durchgeführt. Die Prüfungsdauer für jede einzelne Kandidatin oder jeden einzelnen Kandidaten beträgt 30 Minuten. Mit ausdrücklicher Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungsdauer bis zu 15 Minuten überschritten werden.

(2) Im Rahmen der mündlichen Fachprüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Fachprüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Gegenstände, Ergebnisse, Verlauf und Dauer der mündlichen Fachprüfung sind in einem von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu führenden Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist.

(4) Mitglieder der Technischen Universität Berlin können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörerinnen und Zuhörer an mündlichen Fachprüfungen teilnehmen; Studierende, die sich der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung des genannten Personenkreises erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Die Öffentlichkeit ist bei Beeinträchtigung der Fachprüfung sowie auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auszuschließen.

(5) Die Fachprüfung kann aus wichtigem Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Fachprüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Fachprüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Fachprüfung geführt haben, werden im Prüfungsprotokoll vermerkt.

§ 8 - Schriftliche Fachprüfung

(1) Die schriftliche Fachprüfung wird unter Aufsicht in begrenzter Zeit durchgeführt. Die Höchstdauer beträgt die Hälfte der Semesterwochenstunden (SWh) der dem Prüfungsfach zugeordneten Lehrveranstaltungen in Zeitstunden, maximal jedoch vier Stunden. Die Leistung der schriftlichen Fachprüfung ist in der

Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Differieren die Bewertungen um mehr als 1,3 Notenstufen, so ist das in § 25 Abs. 9 Satz 5 beschriebene Verfahren sinngemäß anzuwenden.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Fachprüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(3) Denjenigen Kandidatinnen und Kandidaten, deren schriftliche Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, wird durch die Prüferin oder den Prüfer nach Ablauf einer Woche wahlweise die Möglichkeit zu einer unverzüglich durchzuführenden Wiederholung der Klausur oder zur dann unverzüglich durchzuführenden mündlichen Nachprüfung angeboten. Nimmt eine Kandidatin oder ein Kandidat diese Möglichkeit wahr, so ist die mündliche Nachprüfung entsprechend den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 des § 7 durchzuführen. Eine erneute Anmeldung zur mündlichen Nachprüfung ist nicht erforderlich; eine Unterbrechung der mündlichen Nachprüfung ist ausgeschlossen. Die mündliche Nachprüfung ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Gilt die mündliche Nachprüfung als „bestanden“, so ist das Urteil über die schriftliche Fachprüfung auf „ausreichend“ (4,0) festzusetzen.

§ 9 - Prüfungsäquivalente Studienleistung

(1) Prüfungsäquivalente Studienleistungen werden in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten, protokollierten praktischen Leistungen oder Rücksprachen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en erbracht. Prüfungsäquivalente Studienleistungen in Prüfungsfächern des Grundstudiums können, sofern die Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl dies erfordert, auch schriftliche Leistungskontrollen (Klausuren) enthalten.

(2) Fachprüfungen in Form einer prüfungsäquivalenten Studienleistung sind in der Regel im in der Studienordnung für den Besuch der ihnen jeweils zugrundeliegenden Lehrveranstaltung/en vorgesehenen Fachsemester abzulegen.

(3) Art und Umfang der prüfungsäquivalenten Studienleistung sowie nachvollziehbare Kriterien ihrer Bewertung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer für das betreffende Prüfungsfach festgelegt und den Kandidatinnen und den Kandidaten zu Beginn der der Fachprüfung in Form einer prüfungsäquivalenten Studienleistung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung/en in schriftlicher Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten zugeleitet. Ihre Bewertung erfolgt durch die oder den für die Durchführung der der prüfungsäquivalenten Studienleistung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung/en verantwortliche Prüferin oder verantwortlichen Prüfer.

§ 10 - Prüfungsberechtigte, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Prüfungsberechtigt sind gemäß § 32 BerlHG Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon abweichend sind nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte nur prüfungsberechtigt, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Fachprüfungen nicht zur Verfügung stehen. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen kann die Prüfungsberechtigung erteilt werden, auch wenn sie keine Lehre ausüben. Prüfungsäquivalente Studienleistungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss ordnet die Prüfungsberechtigten den einzelnen Prüfungsfächern zu. Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfungsberechtigten werden vom Prüfungsausschuss über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung sowie über die Studienfachberatung rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügt und auf dem Gebiet der Fachprüfung sachverständig ist. Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie haben keine Entscheidungsbefugnis.

§ 11 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil

(1) Jeder Fachprüfung wird aufgrund der vorliegenden Prüfungsleistungen von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer eine Fachnote mit dem ihr zugeordneten Urteil gemäß der folgenden Tabelle zugeordnet. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Fachnote	Urteil	Verbale Beschreibung
1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Das Ergebnis der Fachprüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich bekannt zu geben und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung innerhalb von zehn Werktagen nach der Bekanntgabe mitzuteilen. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden. Ist eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß der §§ 15 und 16 als nicht bestanden, so erteilt die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Urteile über die Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten, anderenfalls lautet das Gesamturteil „nicht bestanden“.

(4) Die Diplom-Hauptprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Urteile über die Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung sowie über die Studien- und die Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten, anderenfalls lautet das Gesamturteil „nicht bestanden“.

(5) Ist die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so wird jeweils eine Gesamtnote aus den einzelnen Fachnoten sowie den Noten für die Studien- und Diplomarbeit gemäß der in den §§ 22 Abs. 2 und 24 Abs. 2 festgelegten Ge-

wichtigungen gebildet. Der Gesamtnote wird ein Gesamturteil nach folgender Tabelle zugeordnet:

Gesamtnote	Gesamturteil
bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
ber 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend

In der Diplom-Hauptprüfung wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Gesamtnote 1,2 oder besser beträgt.

(6) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 - Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplom-Hauptprüfung außer in den durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungsfächern noch in weiteren an der Technischen Universität Berlin und anderen Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes angebotenen Prüfungsfächern (Zusatzfächern) prüfen lassen.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen in Zusatzfächern werden bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 11 nicht berücksichtigt. Eine Prüfungsmeldung für ein Zusatzfach hat spätestens vor Abschluss der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung zu erfolgen.

§ 13 - Wiederholung von Fachprüfungen, Freiversuch

(1) Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung können in den Prüfungsfächern, in denen sie nicht bestanden wurden oder gemäß den §§ 15 und 16 als „nicht bestanden“ gelten, zweimal wiederholt werden.

(2) Eine im ersten Prüfungsversuch nicht bestandene oder eine gemäß den §§ 15 und 16 als „nicht bestanden“ geltende Fachprüfung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung gilt dann als nicht abgelegt, wenn alle Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung vor dem 5. Fachsemester abgelegt werden (Freiversuch). Der folgende Prüfungsversuch zählt in diesem Fall als erster regulärer Prüfungsversuch.

(3) Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung können in den Prüfungsfächern, in denen sie nicht bestanden wurden, oder gemäß den §§ 15 und 16 als „nicht bestanden“ gelten, grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung der nicht bestandenen Fachprüfung zulassen. Zu den Gründen gehören insbesondere Umstände, die nicht von der Studierenden oder dem Studierenden zu vertreten sind.

(4) Eine nicht bestandene oder eine gemäß den §§ 15 und 16 als „nicht bestanden“ geltende Fachprüfung im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung gilt dann als nicht abgelegt, wenn die Diplom-Hauptprüfung vor dem 10. Fachsemester abgelegt wird (Freiversuch). Der folgende Prüfungsversuch zählt in diesem Fall als erster regulärer Prüfungsversuch.

(5) Eine unter den Bedingungen von Absatz 4 abgelegte, als „bestanden“ geltende Fachprüfung kann zum Zweck der Verbesse-

rung der Fachnote nochmals abgelegt werden. In diesem Fall geht die Fachnote der besser bewerteten Prüfung in das Gesamturteil über die Diplom-Hauptprüfung ein; die andere Prüfung gilt als nicht abgelegt.

(6) Zweite Wiederholungsprüfungen gemäß Absatz 1 sowie erste bzw. zweite Wiederholungsprüfungen gemäß Absatz 3 sind als mündliche Prüfungen durchzuführen. Handelt es sich bei einer zu wiederholenden Fachprüfung um eine Fachprüfung in Form einer prüfungsäquivalenten Studienleistung, so ist diese auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in jedem Fall als mündliche Fachprüfung durchzuführen.

(7) Wiederholungsprüfungen sind so bald als möglich, grundsätzlich jedoch spätestens innerhalb eines halben Jahres, abzulegen. Bei Vorliegen von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretender Hinderungsgründe ist die Frist entsprechend zu verlängern. Gemäß § 30 Abs. 5 BerlHG stellt der jeweils zuständige Fachbereich sicher, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nichtbestandene Fachprüfung folgenden Semesters aufnehmen kann.

(8) Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel bestimmt der Prüfungsausschuss die Frist, innerhalb der Wiederholungsprüfungen abzulegen sind und entscheidet über ein eventuelles Versäumnis nach § 15. Bei der Festsetzung der Frist werden bereits abgelaufene Zeiten einer Wiederholungsfrist angerechnet.

(9) Für die Wiederholung der jeweils einer Fachprüfung in Form einer prüfungsäquivalenten Studienleistung zugrundeliegenden Leistung gemäß § 9 Abs. 3 gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Die Wiederholbarkeit der Diplomarbeit regelt § 25.

§ 14 - Rücktritt von Fachprüfungen

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Anmeldung zu einer Fachprüfung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern sie oder er dieses der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung sowie der Prüferin oder dem Prüfer spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin mitteilt.

(2) Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 ist ein Rücktritt von der Fachprüfung nur unter Geltendmachen von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretender, triftiger Gründe möglich. Diese sind gegenüber dem Prüfungsausschuss über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung in geeigneter Form, im Falle einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit, innerhalb von fünf Werktagen nach dem Prüfungstermin glaubhaft zu machen. Eine Verlängerung der Frist kann durch den Prüfungsausschuss gewährt werden, wenn das rechtzeitige Glaubhaftmachen der triftigen Gründe nachweislich unmöglich war.

§ 15 - Versäumnis von Fachprüfungen

(1) Versäumt eine Kandidatin oder ein Kandidat den Prüfungstermin oder tritt sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück, so gilt die Fachprüfung in diesem Prüfungsfach als „nicht bestanden“.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt nach Beginn der Prüfung geltend gemachten Gründe sind über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neuer Termin festgesetzt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 16 - Täuschung und Ordnungsverstoß

Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer eigenen Fachprüfung oder dasjenige einer anderen Kandidatin oder eines anderen Kandidaten schuldhaft durch Täuschung zu beeinflussen oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Fachprüfung, so kann sie oder er von der Fortsetzung der Fachprüfung ausgeschlossen werden. Das Urteil über die Fachprüfung lautet in diesem Falle „nicht bestanden“. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der Fachprüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluss der Fachprüfung bekannt, gilt § 19 (1) entsprechend.

§ 17 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 6 der Ordnung der Technischen Universität Berlin über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Der Fakultätsrat legt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses fest, bei welchen Studiengängen es sich um gleiche oder gleichartige handelt.

(2) Kann die Gleichwertigkeit anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 der Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten nicht festgestellt werden, so bestimmt der Prüfungsausschuss, ob eine Ergänzungsprüfung oder eine reguläre Fachprüfung abzulegen ist. Ergänzungsprüfungen dienen allein der Feststellung, ob eine Studentin oder ein Student die zu fordernden Mindestkenntnisse in dem betreffenden Prüfungsfach besitzt (Kenntnisprüfung mit mindestens ausreichendem Erfolg). Sie werden dann auferlegt, wenn die Gleichwertigkeit nicht festgestellt werden kann. Ergänzungsprüfungen erfordern keine Studienleistungen. Lautet das Urteil über die Leistungen in der Ergänzungsprüfung „ausreichend“ oder besser, so gilt sie als „bestanden“, im anderen Falle als „nicht bestanden“; sie ist dann als reguläre Fachprüfung abzulegen.

(3) Für die Anmeldung zu Ergänzungsprüfungen und deren Durchführung gelten die §§ 6, 7, 8 und 9 entsprechend.

§ 18 - Bescheinigungen, Zeugnisse, Diplomurkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Diplom-Vorprüfung und nach dem erfolgreichen Abschluss der Diplom-Hauptprüfung wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Werktagen nach Eingang der Bewertung über den letzten Teil der Diplom-Vorprüfung oder der Diplom-Hauptprüfung, ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Das Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

Im Zeugnis werden aufgeführt:

1. der Name des Studienganges
2. die Namen der Prüfungsfächer,
3. der Umfang der Prüfungsfächer in SWH und
4. die Noten der und die Urteile über die Fachprüfungen
5. in den Prüfungsfächern sowie im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung das Thema und die Note der sowie das Urteil über die Diplomarbeit.

Das Zeugnis enthält weiterhin das Gesamturteil gemäß § 11 Abs. 5. Wurden gemäß § 17 anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so wird dieses im Zeugnis kenntlich gemacht.

(2) Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgestellt, an dem der letzte Teil der Diplom-Vorprüfung oder der Diplom-Hauptprüfung erbracht wurde. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Diese Diplomurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät Architektur Umwelt Gesellschaft oder deren Vertreterinnen und Vertretern unterzeichnet. Die Diplomurkunde trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(4) Das Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung und die Diplomurkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfung entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgelegt worden ist.

(5) Mit der Aushändigung der Diplomurkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades gemäß § 2 erworben.

(6) Bescheinigungen über das erfolgreiche Ablegen von Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt.

(7) Bescheinigungen über das erfolgreiche Ablegen von Studienleistungen werden von der oder dem für die Durchführung der betreffenden Lehrveranstaltung Verantwortlichen ausgestellt.

(8) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die Angaben gemäß Absatz 1 sowie die noch fehlenden Teile der Diplom-Vorprüfung oder der Diplom-Hauptprüfung enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 19 - Ungültigkeit von Fachprüfungen und der Diplom-Vorprüfung sowie der Diplom-Hauptprüfung

(1) Wird eine Täuschung oder ein Ordnungsverstoß gemäß § 15 erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung oder einer Fachprüfung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung oder einer Fachprüfung im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Hauptprüfung.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz

2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten für Bescheinigungen gemäß § 17 Abs. 2 und § 18 Absätze 6 bis 8 entsprechend.

(5) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

§ 20 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung in dessen Auftrag erstellt und bearbeitet.

(3) Prüfungsunterlagen mit Ausnahme der

- Nachweise über Studienleistungen,
- Ergebnisse von Fachprüfungen,
- Prüfungsbögen,
- Zeugnisse,
- begutachteten Studien- und Diplomarbeit

sowie anderer den vorstehend genannten gleichgestellten Unterlagen sind nach drei Jahren zu vernichten.

(4) Innerhalb dreier Jahre nach Abschluss einer Fachprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 21 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Die Studentin oder der Student stellt mit der Anmeldung zur ersten Fachprüfung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einen Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (Zulassungsantrag). Dem Zulassungsantrag ist eine Erklärung der Studentin oder des Studenten beizufügen, dass ihr oder ihm diese Prüfungsordnung sowie die Studienordnung bekannt sind.

(2) Ein Anspruch auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung besteht nur dann, wenn der Prüfungsanspruch der Studentin oder des Studenten nicht erloschen ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist gegenüber der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich zu erklären.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Zulassungsantrages über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung.

(4) Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung kann erfolgen, wenn die Anforderungen über Studienleistungen gemäß Anlage I zur Studienordnung (Teilnahmescheine) erfüllt sind. Darüber hinaus sind folgende Nachweise über Studienleistungen (Leistungsscheine) erforderlich:

Im Fach Theorie moderner Gesellschaften:	2 Leistungsscheine,
im Fach Methodenlehre:	2 Leistungsscheine,
im Fach Techniksoziologie:	3 Leistungsscheine,
in einem Soziologischen Vertiefungsfach:	1 Leistungsschein
und	
in einem Technischen Fach:	auf Empfehlung der jeweiligen Fachbereiche.

§ 22 - Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen in folgenden Fächern:

- a) drei Pflichtfächer: Theorie moderner Gesellschaften, Techniksoziologie und Methodenlehre
- b) zwei Wahlpflichtfächer: ein Soziologisches Vertiefungsfach gemäß Studienordnung und ein Technisches Fach gemäß Anlage II der Studienordnung oder bei Abweichungen davon gemäß Entscheidung des Prüfungsausschusses.
- c) eine Prüfung in einem Wahlfach gemäß Anlage III der Studienordnung, das mindestens 8 SWS des Wahlbereichs abdeckt. Die Note erscheint im Zeugnis, geht aber nicht in die Gesamtnote ein.

Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfungen nach Abs. 1 a.) finden als mündliche Fachprüfungen oder prüfungsäquivalente Studienleistungen statt, in dem Wahlpflichtfach im technikwissenschaftlichen Bereich und in dem Wahlfach gelten die Prüfungsmodalitäten der anbietenden Fachbereiche.

(2) Bei der Berechnung der Gesamtnote über die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden die einzelnen Fachnoten wie folgt berücksichtigt:

- Die in § 22 genannten Prüfungsfächer des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs fließen gleichgewichtig in die Gesamtnote ein.

III. Diplom-Hauptprüfung

§ 23 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Die Studentin oder der Student stellt mit der Anmeldung zur ersten Fachprüfung im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einen Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung (Zulassungsantrag). Dem Zulassungsantrag ist eine Erklärung der Studentin oder des Studenten beizufügen, dass ihr oder ihm diese Prüfungsordnung sowie die Studienordnung bekannt sind.

(2) Der Abschluss der Diplom-Vorprüfung im gleichen oder einem gleichartigen Studiengang ist grundsätzlich Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung. Auf begründeten Antrag kann die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung auch ohne den Nachweis der abgeschlossenen Diplom-Vorprüfung erfolgen. Der Prüfungsausschuss legt dabei im Einzelfall fest, welche Fachprüfungen der Diplom-Hauptprüfung ohne abgeschlossene Diplom-Vorprüfung abgelegt werden dürfen.

(3) Ein Anspruch auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung besteht nur dann, wenn der Prüfungsanspruch der Studentin oder

des Studenten nicht erloschen ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist gegenüber der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich zu erklären.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Zulassungsantrages über die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung.

(5) Die Anmeldung zu einer Fachprüfung im Rahmen der Diplomprüfung kann erfolgen, wenn die Anforderungen über Studienleistungen gemäß Anlage I zur Studienordnung (Teilnahmescheine) erfüllt sind. Darüber hinaus sind folgende Nachweise über Studienleistungen (Leistungsscheine) erforderlich:

Im Fach Theorie moderner Gesellschaften:	1 Leistungsschein,
im Fach Techniksoziologie:	2 Leistungsscheine,
in einem Soziologischen Vertiefungsfach:	1 Leistungsschein
und	
in einem Technischen Fach:	auf Empfehlung der jeweiligen Fachbereiche.

(6) Für die Anmeldung zur letzten Fachprüfung im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung sind zusätzlich folgende Nachweise erforderlich:

Eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt acht Wochen,

§ 24 - Umfang und Art der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus Fachprüfungen in folgenden Fächern:

- zwei Pflichtfächer: Theorie moderner Gesellschaften und Techniksoziologie,
- zwei Wahlpflichtfächer: ein Soziologisches Vertiefungsfach gemäß Studienordnung und ein Technisches Fach gemäß Anlage II der Studienordnung oder bei Abweichungen davon gemäß Entscheidung des Prüfungsausschusses.
- eine Prüfung in einem Wahlfach gemäß Anlage III der Studienordnung, das mindestens 8 SWS des Wahlbereichs abdeckt. Die Note wird in das Zeugnis aufgenommen werden, geht aber nicht in die Gesamtnote ein.

Weiterhin ist im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung eine Diplomarbeit anzufertigen. Das Thema der Diplomarbeit wird innerhalb von zwei Wochen nach dem Antrag auf Zulassung vergeben; seine Bearbeitung erfolgt binnen vier Monaten. Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe des Themas an. Die Fachprüfungen der Diplom-Hauptprüfung finden als mündliche Fachprüfungen statt, sofern in dem Wahlpflichtfach im technikwissenschaftlichen Bereich und in dem Wahlfach keine anderen Prüfungsformen vorgesehen sind.

(2) Bei der Berechnung der Gesamtnote über die Diplom-Hauptprüfung werden die einzelnen Fachnoten wie folgt berücksichtigt:

- mit dem Gewicht von je 15% die Fachnoten der Pflichtfächer: Theorie moderner Gesellschaften und Techniksoziologie sowie
- mit dem Gewicht von je 15% die Fachnoten der Wahlpflichtfächer: eines Technischen Fachs und eines Soziologischen Vertiefungsfachs,
- mit dem Gewicht von 40 % die Fachnote der Diplomarbeit.

§ 25 - Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist Teil der Diplom-Hauptprüfung. Sie ist über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dabei hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, eine Betreuerin oder einen Betreuer zu wählen sowie ein Thema vorzuschlagen. Die Diplomarbeit kann von jeder Prüfungsberechtigten oder von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden.

(2) Das Thema der Diplomarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der dem Studiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung zugrunde liegenden Thematik stehen. Das Thema beinhaltet eine Aufgabenstellung, die von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden innerhalb der gemäß Absatz 4 vorgesehenen Bearbeitungsfrist abschließend bearbeitet werden kann. Art und Umfang der erwarteten Arbeitsergebnisse werden im Rahmen der Aufgabenstellung skizziert.

(3) Der Prüfungsausschuss gibt auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers nach Rücksprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten das Thema über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung aus und macht den Ausgabezeitpunkt aktenkundig. Er achtet dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, ob die Diplomarbeit in der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

(4) Die Bearbeitungsfrist beträgt vier Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um zwei Monate verlängern. In besonderen Härtefällen (längere Krankheit, Schwangerschaft der Kandidatin, Kandidatin oder Kandidat als alleinerziehender Elternteil o. ä.) ist eine darüber hinausgehende, angemessene Verlängerung zu gewähren.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit.

(6) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber zu versehen, dass sie oder er die Diplomarbeit eigenhändig angefertigt hat. Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen.

(7) Die Diplomarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer Fremdsprache verfasst werden. Sie muss jedoch eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(8) Nach ihrer Fertigstellung ist die Diplomarbeit in mindestens drei Exemplaren bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung fristgemäß einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Diplomarbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht ausreichend“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

(9) Die Diplomarbeit ist in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachterin oder einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. Eine oder einer von beiden muss eine Professorin oder ein Professor oder eine habilitierte akademische Mitarbeiterin oder ein habilitierter akademischer Mitarbeiter sein. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten bestellt. Innerhalb von dreißig Werktagen nach Abgabe der Diplomarbeit

ist eine Note sowie ein Urteil gemäß der Tabelle in § 11 Abs. 1 festzusetzen und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitzuteilen. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Gutachterinnen und Gutachter sucht der Prüfungsausschuss eine Einigung zwischen den Gutachterinnen und Gutachtern herbeizuführen; gegebenenfalls unter Zuhilfenahme einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters; die Note sowie das Urteil wird in diesem Fall von den Professorinnen und Professoren des Prüfungsausschusses festgelegt.

(10) Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ beurteilt oder gilt sie gemäß den §§ 15 und 16 als „nicht bestanden“, so kann sie einmal wiederholt werden, wobei eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 5 nur zulässig ist, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(11) Eine Exemplar der Diplomarbeit soll im Einvernehmen mit der Kandidatin, dem Kandidaten in den Bibliotheksbestand der Technischen Universität aufgenommen werden. Je ein Exemplar verbleibt nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bei der Betreuerin, dem Betreuer sowie bei der Gutachterin oder dem Gutachter.

(12) Die begutachtete Diplomarbeit ist Teil der Prüfungsakte. Sie wird der Verfasserin oder dem Verfasser nach Abschluss der Diplom-Hauptprüfung auf Antrag zeitweilig zur Verfügung gestellt. Sie wird der Verfasserin oder dem Verfasser nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tage der Abgabe zurückgegeben, sofern diese oder dieser die Rückgabe beantragt hat. Eine frühere Rückgabe ist nur auf begründeten Antrag mit Zustimmung des Prüfungsaus-

schusses möglich. Bei Rückforderung der Diplomarbeit durch die Verfasserin oder den Verfasser behält sich die Technische Universität Berlin vor, ein Exemplar zur eigenen Verwendung einzubehalten. Hat die Verfasserin oder der Verfasser innerhalb der drei Jahre keinen Antrag auf Rückgabe erteilt, verfügt die Technische Universität Berlin über die Diplomarbeit nach eigenem Ermessen.

(13) Eine Diplomarbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppendiplomarbeit). Hierzu bedarf es der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss, der dabei objektive Kriterien festlegt, aufgrund deren die Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten getrennt beurteilt werden können. Gruppendiplomarbeiten müssen von zwei Prüfungsberechtigten betreut werden, von denen mindestens einer Professorin oder Professor oder habilitierte akademische Mitarbeiterin oder habilitierter akademischer Mitarbeiter sein muss. Bei Gruppendiplomarbeiten findet vor der Festsetzung der Note sowie des Urteils eine Rücksprache mit den Kandidatinnen und Kandidaten, den Betreuerinnen und Betreuern sowie bis zu zwei weiteren Prüfungsberechtigten statt.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26 - Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.